

# Gebührenverordnung für Geodaten

## (Entwurf vom 14. Februar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich,

gestützt auf das Kantonale Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeolG),  
beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten nach §§ 13 und 14 KGeolG<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Sie gilt für die kantonalen und kommunalen Abgabestellen nach § 6 KGeolG.

#### § 2. Begriffe

<sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Bereitstellungskosten (fest)*: Die festen Bereitstellungskosten decken den Aufwand, der für eine Datenlieferung unabhängig von deren Grösse und Umfang entsteht,
- b. *Bereitstellungskosten (variabel)*: Die variablen Bereitstellungskosten decken den Aufwand, der für eine Datenlieferung zusätzlich zu den festen Kosten entsteht. Dazu gehören die Kosten für die Datenabgabeinfrastruktur sowie der Aufwand für die Vorbereitung und Auslieferung der Daten,
- c. *Betriebskosten*: Die Betriebskosten decken einen angemessenen Beitrag an die Infrastruktur für die Verwaltung und Pflege der Daten,
- d. *Produkte*: Produkte sind konfektionierte Geobasisdaten (z.B. Kombination von Informationsebenen eines oder mehrerer Geobasisdatensätze, Auswertungen von Geobasisdaten).

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten gestützt auf § 4 KGeolG die Begriffsbestimmungen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG)<sup>2</sup> und Art. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeolV)<sup>3</sup>.

#### § 3. Zugang und Nutzung

Der Zugang und die Nutzung von Geodaten erfolgt netzgebunden (online, über Geodienste) oder nicht netzgebunden (offline).

#### § 4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

#### § 5. Teuerung

Die Baudirektion passt die Gebühren jeweils auf den 1. Januar der Teuerung an. Massgebend ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom September des Vorjahres.

### B. Nutzung von Daten und Produkten zum Eigengebrauch

#### § 6. Bereitstellungskosten

<sup>1</sup> Zur Abgeltung der festen und variablen Bereitstellungskosten werden die Gebühren gemäss Anhang, Ziff. 1 erhoben.

<sup>2</sup> Erfordert die Datenbereitstellung einen besonderen Aufwand, wird dieser nach den Stundenansätzen gemäss Anhang, Ziff. 3 erhoben.

---

<sup>1</sup> LS 704.1.

<sup>2</sup> SR 510.62.

<sup>3</sup> SR 510.610.

## § 7. Betriebskosten

Zur Abgeltung der Betriebskosten werden die Gebühren gemäss Anhang, Ziff. 1 erhoben.

## § 8. Transportkosten

<sup>1</sup> Die Transportkosten wie Eilzustellung werden entsprechend den Tarifen der schweizerischen Post in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Wünscht die Bestellerin bzw. der Besteller einen anderen Transportdienst werden dessen Transportkosten in Rechnung gestellt.

## § 9. Rabatt / Zuschlag

<sup>1</sup> Die Abgabestellen gewähren Rabatte gemäss Anhang, Ziff. 1 für:

- a. den Online-Bezug von Daten der amtlichen Vermessung (AV),
- b. den Bezug für eine Dauer von mindestens fünf Jahren (Abonnement) von Daten der AV.

<sup>2</sup> Die Abgabestellen erheben einen Zuschlag gemäss Anhang, Ziff. 1 für den beliebigen Bezug über einen Downloaddienst.

<sup>3</sup> Beim Bezug über einen Downloaddienst und beim Abonnement sind beliebig viele Datenbezüge innerhalb des vereinbarten Perimeters zulässig, wobei die Bereitstellungs- und Transportkosten bei jedem Offline-Bezug und bei Online-Bezug einmal jährlich verrechnet, die Betriebskostengebühr einmal jährlich verrechnet werden.

## C. Gewerbliche Nutzung

### § 10.

<sup>1</sup> Für die gewerbliche Nutzung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abschnitt B. eine Gebühr gemäss Anhang, Ziff. 2 erhoben.

<sup>2</sup> Bei gewerblicher Nutzung, die über die Nutzung gemäss Abs. 1 hinausgeht, regelt die Baudirektion die Modalitäten und die Gebühr durch Verfügung oder Vertrag.

<sup>3</sup> Folgende Datennutzungen sind für eine gewerbliche Nutzung ohne Einwilligung und ohne zusätzliche Gebühr erlaubt:

- a. Veröffentlichung von nicht generalisierten Daten und Produkten in analoger Form (analoge Informationskopie: Ausdruck eines Geodienstes, Informationskopie ohne Beglaubigung) unter einer Auflage von 100 Exemplaren,
- b. Veröffentlichung von generalisierten Daten und Produkten in analoger Form bis zu einer Grösse von 6.3 dm<sup>2</sup> (Format A4) und unter einer Auflage von 100'000 Exemplaren,
- c. Veröffentlichungen in der Tagespresse oder in Magazinen,
- d. Grobe, nicht massstäbliche Skizzen oder stark verfremdete Daten und Produkte,
- e. Veröffentlichung in Forschungsberichten und in qualifizierten Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Maturaarbeiten, etc.),
- f. Veröffentlichung zur amtlichen Erläuterung von Wahl- und Abstimmungsvorlagen auf Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeebene,
- g. Verwendung für Aufgaben der Bundes-, der Kantons-, der Bezirks- oder der Gemeindeverwaltung.

## D. Gebührenreduktion

### § 11. Nach Art der Nutzung

<sup>1</sup> Die folgenden Arten der Datennutzung sind von den Betriebskosten vollständig und von den variablen Bereitstellungskosten hälftig befreit:

- a. Verwendung der Geodaten für deren Erstellung, Nachführung und Erhaltung,
- b. Veröffentlichung zur amtlichen Erläuterung von Wahl- und Abstimmungsvorlagen auf Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeebene,
- c. Verwendung für Aufgaben der Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung,
- d. Verwendung zum Eigengebrauch für rein wissenschaftliche Zwecke, insbesondere in Forschungsberichten und in qualifizierenden Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Projektarbeiten, etc.).

<sup>2</sup> Die Baudirektion kann für weitere Arten der Datennutzung die Gebühren reduzieren.

### § 12. Nach Eigenschaft des Nutzers

<sup>1</sup> Bezogen auf die besonderen Eigenschaften der Person, die die Daten für den Eigengebrauch nutzt, sind folgende Stellen von den Betriebskosten vollständig und von den variablen Bereitstellungskosten hälftig befreit:

- a. Dritte, die im Auftrag der Bundes-, Kantons-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bestimmte amtliche Leistungen ausüben,
- b. staatliche oder staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen,
- c. steuerbefreite schweizerische gemeinnützige Organisationen gemäss der schweizerischen Zertifizierungsstelle ZEWO,

d. Dritte, die Daten ausschliesslich zur Erfüllung eines Auftrags der abgebenden Stelle verwenden, sofern die abgebende Stelle die Gebühr entrichtet hat.

<sup>2</sup> Selbständige Anstalten und Zweckverbände sowie Werke, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mit eigener Rechnung erfüllen, sind von den Betriebskosten vollständig befreit.

<sup>3</sup> Die Baudirektion kann für weitere Personen mit besonderen Eigenschaften die Gebühren reduzieren.

#### **E. Gebührenerhebung**

##### **§ 13.**

<sup>1</sup> Die Abgabestellen erheben und behalten die Gebühren mit Ausnahme von Abs. 2.

<sup>2</sup> Die Vermessungsaufsicht erhebt und behält die Gebühren für die gewerbliche Nutzung der AV-Daten.

#### **F. Übergangsbestimmung**

##### **§ 14.**

Auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen gelten bis zum Ablauf des Vertrages, längstens aber bis zum 31. Dezember 2015 weiter.